

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen HaiSchool Trier und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1) Zweck des Vereins ist

Die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe

Alle Personen sollen die Möglichkeit haben, Schwimmen und

schwimmsportverwandte Sportarten kennen zu lernen und betreiben zu können

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Die Erarbeitung und Durchführung von Angeboten zum Kennenlernen und Betreiben des Schwimmsports und schwimmverwandter Sportmöglichkeiten
- Die Beschaffung finanzieller und materieller Mittel für die Ausbildung
- Die Kooperation mit Trägern anderer Einrichtungen zur sportlichen Ausbildung
- Erarbeitung von Konzepten zur Personalentwicklung und Qualifizierung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter*innen des Vereins und seiner Mitglieder

3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Die Mitglieder erhalten in ihrer

Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei

ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf

durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen

Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für

die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Schwimmverbandes Rheinland.

§ 4 Die Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich per Post oder email gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende

(3) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

a) wenn es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen

e) wenn in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, sie werden zu Beginn eines Quartals eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(3). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich per Post oder e-mail beim Vorstand beantragt haben.

(4) die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per e-mail, die Homepage www.haischool-trier.de und die sozialen Medien. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen, die bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten soll:

a) Bericht des Vorstandes,

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) in jedem 2. Jahr: Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,

f) Verschiedenes.

Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

(7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden

(8) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- e) Wahl und Abwahl des Vorstands alle zwei Jahre
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(10) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(11) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen“

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem/der Vorsitzenden, bzw. bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretendem Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeisterin , vertreten.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich per e-mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Es reicht, Sie den Mitgliedern in der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Stadtsportbund Trier, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.11.2022 errichtet und am 19.12.2022 geändert in §7 (11) – hier wurde der Absatz zur Blockwahl ergänzt.